

Rheinbach, 20.09.2021

Einladung
zur 11/5. Sitzung
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 30.09.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigegeführten Tagesordnung zu entnehmen. Der Änderungsantrag vom 10.06.2021 zu TOP 2.1.1 beinhaltet rechtliche Aspekte des Bauplanungsrechtes, zu denen die Verwaltung vor einer Beschlussfassung unter Einbeziehung einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 13.07.2021 schriftlich Stellung nehmen möchte. Aufgrund der Ereignisse am 14. 07. /15.07. und den prioritären Aufgaben im Zusammenhang mit der andauernden akuten Bewältigung der Unwetterkatastrophe wird die schriftliche Stellungnahme nachgereicht.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Heribert Schiebener
Vorsitzender

Tagesordnung

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
am Donnerstag, 30.09.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Anerkennung der Tagesordnung

2 Bürgeranträge

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 2.1 | Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich | BA/0039/2021 |
| 2.1.1 | Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2021 zu TOP 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich (BA/0039/2021) | AN/0527/2021 |
| 2.2 | Bürgerantrag vom 07.05.2021 zur ökologische Aufwertung städtischer Grundflächen | BA/0040/2021 |

3 **Angelegenheiten der Landschaftsplanung**

$$\cdot/\cdot$$

4 **Angelegenheiten des Verkehrs**

- | | | |
|----------|---|----------------|
| 4.1 | Antrag der UWG-Fraktion vom 03.05.2021 - eingegangen am 31.05.2021 - betreffend Radweg Wormersdorf - Bahnhof Römerkanal
1.) Verlängerung des Radweges Koblenzer Straße in die Maria-Goeppert-Straße (neues Industriegebiet)
2.) Einrichten eines Fahrradweges von Rheinbach-Wormersdorf zum Haltepunkt der S23 Rheinbach Römerkanal über das neue Industriegebiet | AN/0526/2021 |
| 5 | Angelegenheiten des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes | |
| 5.1 | Lärmaktionsplan der 3. Runde;
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans | BV/1364/2020/4 |
| 5.2 | Baumfällung im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Dorfplatzes in Niederdrees | BV/1603/2021 |
| 5.3 | Bekennung der Stadt Rheinbach zu dem Ziel „Zero Waste City“ | BV/1605/2021 |
| 5.4 | Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) | AN/0536/2021 |

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
am Donnerstag, 30.09.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

- | | | |
|---|---|--|
| 6 | Angelegenheiten der Entwässerung | |
| | ./.. | |
| 7 | Angelegenheiten der Stadtreinigung und Abfallbeseitigung | |
| | ./.. | |
| 8 | Angelegenheiten des Stadtwaldes | |
| | ./.. | |
| 9 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 10.06.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
2.1	Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich	BA/0039/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	zurückgestellt				
Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vertagt.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0039/2021

Freigabedatum:
27.05.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	10.06.2021	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	30.09.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	08.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Durch die Ausführung des Beschlusses ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und beschließt, dem Bürgerantrag vom 10.03.2021 bezüglich des Starts einer Aufklärungs- und Beratungskampagne unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rheinbach zu folgen.

Im Hinblick auf die Unsicherheiten eines rechtskonformen Verbotes von Schottergärten, insbesondere unter Beachtung des grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutzes aus Art. 14 GG, wird derzeit von einem solchen Verbot durch Erlass einer Gestaltungssatzung abgesehen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden die Möglichkeiten zur Festsetzung bzgl. der Bepflanzung / Gestaltung von Freiflächen unter Beachtung der städtebaulichen Notwendigkeit und des Abwägungsgebotes jeweils im Einzelfall geprüft.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) nicht möglich.

Erläuterungen:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 10.03.2021 wird beantragt, dass der Rat der Stadt Rheinbach einen restriktiven Umgang mit Schottergärten im Sinne eines Verbotes und der Erhebung von Niederschlagswassergebühren sowie eine Aufklärungs- und Beratungskampagne seitens der Verwaltung zum Problem der Schottergärten beschließen soll.

Als „Schottergärten“ werden allgemein (Vor-) Garten- / Freiflächen bezeichnet, die statt einer offenen, bepflanzten/begrünten Bodenschicht eine mit Schotter oder Steinen (meist auf einer Folie) belegte Oberfläche aufweisen.

Mit einem veränderten ökologischen Bewusstsein gerät diese Art der Freiflächengestaltung zunehmend auch in der Bürgerschaft in die Kritik (siehe auch AN/0363/2018) und es besteht der Wunsch eines „Verbotes der Anlage von Schottergärten“.

Unabhängig von der ästhetischen Beurteilung führen Schottergärten zu einer Verdichtung des Bodens und damit zu einer verminderten Wasseraufnahme sowie zu einer Erwärmung der Oberfläche. Im urbanen Umfeld geht damit, neben einer verstärkten Aufheizung innerhalb der bebauten Quartiere im Sommer, der Verlust wichtiger Lebensräume und Nahrungsgrundlagen - Trittsteinbiotope - für viele Arten, insbesondere für Insekten, einher. Dies hat wiederum auch Einfluss auf die weitere Nahrungskette (an deren Ende der Mensch steht).

Ein **Verbot der Anlage von Schottergärten** oder eine Pflicht zur Begrünung stellt einen Eingriff in das grundgesetzlich gesicherte Eigentumsrecht dar, der nur gerechtfertigt ist, wenn dieser dem Gemeinwohl dient.

Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, stellen gemeinnützige Ziele dar. Für die o.g. Beschränkung der Eigentumsgarantie ist jedoch darüber hinaus eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Als rechtliche Grundlage sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) sowie kommunale Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen) zu nennen.

Der Inhalt eines Bebauungsplanes ist im Baugesetzbuch (BauGB) verbindlich geregelt und der Katalog der bauplanerischen Festsetzungen ist im § 9 Abs. 1 BauGB abschließend benannt. Für eine Gemeinde gibt es keine Möglichkeit, weitere Festsetzungen zu entwickeln. Darüber hinaus besteht das Abwägungsgebot unterschiedlicher Belange untereinander und gegeneinander sowie im Verhältnis zu öffentlichen und privaten Interessen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eröffnet die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festzusetzen, allerdings immer unter der Abwägung der privaten Belange der Grundstückseigentümer im Hinblick auf die „...Beschränkungen der Grundstücksnutzung, der Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung und andere, nach dem Abwägungsgebot zu beachtende Anforderungen an Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit.“ (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg: Kommentar zum BauGB). Neben der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Festsetzungen nach dieser Vorschrift um Gebote handelt, bei denen eine Ermächtigung zur Durchsetzung des Gebotes fehlt. Eine Verpflichtung zur Durchführung der festgesetzten Maßnahmen durch den Grundstückseigentümer besteht allein auf Grund der Festsetzung nicht (vergl. BVerWG Urt. V. 30.08.2001 – 4 CN 9.00). Dies hat auch zur Folge, dass bei einem Verstoß ein vollstreckungsrechtliches Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde nicht möglich ist.

Anders verhält es sich jedoch bei nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzgeboten: Grundstückseigentümer können hiernach gem. § 178 durch Bescheid verpflichtet werden, ihr Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Pflicht entsprechend den getroffenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu bepflanzen. Bei Nichterfüllung besteht die Möglichkeit zur Durchsetzung mittels Verwaltungszwang in Form eines Zwangsgeldes oder Ersatzvornahme (Ersatzvornahme bedeutet konkret, dass die Bepflanzung durch die Stadt Rheinbach vorgenommen würde und sie die ihr dadurch entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer

eintreiben würde). Auch hier gilt jedoch der Grundsatz von Verhältnismäßigkeit und planerischer Zurückhaltung, der von Einzelfall zu Einzelfall immer wieder erneut in die planerische Abwägung einzustellen ist. Die Entziehung von Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Eigentümers bedarf immer gewichtiger Gründe.

In älteren Bebauungsplänen hat die Stadt Rheinbach von den Möglichkeiten bauplanungsrechtlicher Festsetzungen in Verbindung mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nicht bebaubarer Grundstücksflächen Gebrauch gemacht.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen erübrigen sich jedoch, da mit dem § 8 der BauO NRW 2018 (alt § 9 BauO NRW) bereits eine weitreichende gesetzliche Regelung besteht, die darüber hinaus auch große Teile des Stadtgebietes erfasst, die nicht durch Bebauungspläne überplant sind:

§ 8 BauO NRW 2018

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen

entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Mit Inkrafttreten der Landesbauordnung NRW 2018 ist es im Hinblick auf **Regelungen durch Gestaltungssatzungen** z.B. im Rahmen einer „Vorgartensatzung“ zu einer Änderung der Gesetzeslage gekommen, durch die zurzeit jedoch auch noch gewisse Rechtsunklarheiten bestehen.

Der Städte- und Gemeindebund führt dazu aus, dass Vorgartensatzungen, die nach der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung erlassen wurden, nach vorherrschender Rechtsauffassung seit Anfang 2019 unwirksam seien, da sich die Rechtsgrundlage inhaltlich so wesentlich geändert habe, dass diese Satzungen nicht mehr zur der neuen Rechtsgrundlage passen. Da die Stadt Rheinbach eine solche Satzung bisher nicht erlassen hat, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Ob der § 89 Abs. 1 Nr. 5 der BauO NRW 2018 (Örtliche Bauvorschriften) als Rechtsgrundlage für eine Satzung zum Verbot von Schottergärten genutzt werden kann, ist noch nicht rechtssicher abschließend geklärt. Der Begründung zu § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO n.F ist zu entnehmen, dass klassische „Vorgartensatzungen“ nach dem Willen des Landesgesetzgebers nicht mehr erlassen werden dürften:

„§ 89 Absatz 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich § 86 Absatz 1 Nummer 4 BauO 2000, wobei jedoch die Ermächtigung, die „gärtnerische Gestaltung“ von Flächen zu fordern, mit Rücksicht auf die Änderung des § 8 und die im Übrigen bestehenden bauleitplanerischen Möglichkeiten entfallen ist.“
(Drucksache 17/2166 S.202)

Ob und inwieweit Satzungen mit Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und Belagsbeschaffungen nicht überbauten Flächen zulässig sind, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung und ist bisher noch offen.

Eine oftmals geforderte nahezu permanente Kontrolle der rechtskonformen Ausgestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen durch die Bauordnungs-/ Bauaufsichtsbehörde ist weder

verhältnismäßig noch leistbar. Vordringlich besteht die Aufgabe der Bauordnungsbehörde in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie in der Vorabprüfung der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit den Vorschriften des öffentlichen Baurechts. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Vorschriften liegt wiederum in der Verantwortung des Bauherrn.

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Rheinbach mangelt es weniger an rechtlichen Grundlagen, als an der Einsicht der Grundstückseigentümer. Im Rahmen von Bauberatungen werden Bauwillige regelmäßig auf die Rechtslage sowie die Problematik von großen Kies- und Schotterflächen aufmerksam gemacht und gestalterische Alternativen aufgezeigt. Kies- und Schottergärten werden häufig – auch in einschlägigen Gartenmagazinen und in Werbeaktionen von Baumärkten – fälschlicherweise als besonders „pflegeleicht“ bezeichnet und spiegeln somit teilweise auch die Anforderungen, die aus dem demographischen Wandel herrühren, wider.

Durch die Wiederbesetzung der Stelle „Umweltplanung“ seit Anfang Mai wurden die personellen Voraussetzungen geschaffen, u.a. eine **Aufklärungs – und Beratungskampagne** zum Problem der Schottergärten vorzubereiten. Ein erster Schritt im Rahmen dieser Kampagne wurde bereits Mitte Mai durch die Umgestaltung der bisher bekiesten Vorflächen des Rathauses in Staudenflächen vollzogen (siehe Anlage 2). Hierbei handelt es sich um ein Projekt der Auszubildenden des Betriebshofes der Stadt Rheinbach welches durch den städtischen Gärtnermeister Tomalak angeleitet und begleitet wird.

Vorrangig gehört es zu den Aufgaben der Architekten, Bauträger und insbesondere der Landschaftsgärtner bzw. auch der Bau- und Gartencenter ihre Auftraggeber und Kunden entsprechend zu beraten. Die Stadtverwaltung wird die Aufklärung und Beratung zur Problematik der Schottergärten im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

Eine Belastung von Eigentümern vorhandener Schottergärten wegen „unnötiger Versiegelung“ mit der **Niederschlagswassergebühr** ist im Hinblick auf die gültige Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach nicht möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) wird die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Niederschlagswasser nach der bebauten, überdachten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet.

Zu den bebauten Flächen gehören z.B. alle Gebäude, Garagen, Carports, Terrassenüberdachungen, Wintergärten. Als befestigte Flächen (z.B. Hauszuwegungen, Garagenzufahrten, Stellplätze, Gartenwege etc.) gelten solche Flächen, die gepflastert, geteert, geplattet, betoniert oder in ähnlicher Weise befestigt sind.

Schottergärten haben im Sinne der Gebührenordnung keine abflusswirksam befestigte Oberfläche und werden bei der Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren nicht herangezogen.

In der Regel werden die Schotter- / Kieslagen vom gewachsenen Boden mittels Unkrautvlies oder Bodengewebe getrennt. Unkrautvliese / Bodengewebe gelten als wasser- und luftdurchlässig und werden auch unter Staudenbeeten etc. eingesetzt. Neben unterschiedlichen Stärken gibt es große Materialunterschiede, die über die Wasser- und Luftdurchlässigkeit entscheiden. Die natürliche Versickerung wird dadurch je nach Material verzögert. Im ungünstigsten Fall kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen privater Grundstücke und öffentlicher Verkehrsflächen kommen. Bisher gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass im Regelfall Niederschlagswasser von den Schottergärten mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Kanalisation geleitet wird. Dieser Umstand würde jedoch eine Gebührenerhebung rechtfertigen.

Im Fazit kann festgehalten werden, dass der Erlass eines rechtskonformen Verbotes zur Anlage von Schottergärten mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist und dass die bestehenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten als ausreichend gewertet werden. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) nicht möglich. Die Verwaltung hält, auch mit Blick auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz aus Art. 14 GG, ein niederschwelliges Vorgehen mit Beratungs- und Aufklärungsangeboten für das derzeit geeignete Mittel Bürgerinnen und Bürger von begrüntem und bepflanztem (und damit baurechtskonformen) (Vor-) Gärten zu überzeugen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag vom 10.03.2021, betr. Schottergärten im Stadtbereich

Anlage 2: Umgestaltung der Kiesflächen – Rathaus, Stand Mitte Mai 2021

Rheinbach, den 10.3.2021

Stadtverwaltung Rheinbach			
Eing. 11. MRZ. 2021			
01			



An den Rat der Stadt Rheinbach

Rathaus

53359 Rheinbach

Betr.: Schottergärten im Stadtbereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 2.11.2020 rege ich an, der Rat der Stadt möge hinsichtlich des Umgangs mit Schottergärten im Stadtbereich beschließen:

- 1. Verbot der Anlage von Schottergärten in künftigen Bebauungsplänen, umzusetzen etwa im Rahmen von begleitenden Gestaltungssatzungen,**
- 2. die Verwaltung wird beauftragt, Eigentümer vorhandener Schottergärten wegen deren unnötiger Versiegelung mit der Niederschlagswassergebühr auch für diese Flächen zu belasten,**
- 3. die Verwaltung wird beauftragt, ein allgemeine Aufklärungs- und Beratungskampagne der Bürger zum Problem der Schottergärten zu starten.**

Begründung:

1. Die Artenvielfalt ist besonders bei den Insekten stark bedroht. Den Insekten fehlt immer mehr ihre Nahrungsgrundlage. Jeder ist mitverantwortlich, diesen Zustand im Rahmen seiner Möglichkeiten abzumildern, etwa durch Anbau insektenfreundlicher Blühpflanzen im Garten. Schottergärten sind steril und hierfür ungeeignet.
2. Durch den Klimawandel ist häufiger mit Starkregen zu rechnen. Sicker- und Retentionsflächen für das Niederschlagswasser tragen wesentlich zur Abmilderung der Folgen von Starkregenereignissen bei. Jeder ist mitverantwortlich, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu

beizutragen, dass das Niederschlagwasser aufgehalten wird und versickern kann, wodurch sich auch der Grundwasserstand normalisiert.

- 2 -

Hinweise:

Einige andere Städte (z.B. Ahrweiler) haben derartige Initiativen beschlossen und befinden sich in der Umsetzung von geeigneten Vorhaben. Die Umweltminister der Länder haben die Bundesregierung aufgefordert, eine derartige Kampagne zu starten und Fördermittel für den Umbau von Schottergärten bereitzustellen. Die prekäre Lage der Insektenfauna und der damit verbundene Rückgang der Bestandszahlen der Vogelfauna sollte allen Mahnung zum baldigen Gegensteuern sein. Man darf nicht abwarten, bis andere vielleicht etwas tun, wenn man selber Möglichkeiten hierzu hat oder generieren kann.

Der Unterzeichner steht für weitere Erläuterungen zur Verfügung.
Mit der Bitte um baldige Beratung



Umgestaltung der Kiesflächen vor dem Rathaus in insektenfreundliche Staudenflächen, Mai 2021

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 10.06.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
2.1.1	Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2021 zu TOP 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich (BA/0039/2021)	AN/0527/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	zurückgestellt				
Der Änderungsantrag wird in die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vertagt.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

Änderungsantrag gemäß § 15 der Geschäftsordnung

Vorlage Nr.: AN/0527/2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität		10.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2021 zu TOP 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich (BA/0039/2021)
----------------------	--

Der Rat der Stadt Rheinbach schließt sich dem generellen Anliegen des Bürgerantrags vom 10.03.2021 an, durch geeignete Maßnahmen den ökologisch problematischen Schottergärten entgegenzuwirken.

Der Rat beschließt, dem Bürgerantrag vom 10.03.2021 bezüglich des Starts einer Aufklärungs- und Beratungskampagne durch den/die städtische*n Umweltmanager*in zu folgen. Aufklärung und Beratung soll sich sowohl an Besitzer*innen bereits angelegter Schottergärten richten als auch Bürger*innen bei Neubauvorhaben über Nachteile von Schottergärten und pflegeleichte Alternativen der Vorgartengestaltung informieren. Dies schließt leicht zugängliche Informationen auf der neuen städtischen Homepage mit ein. Auch lokale und regionale Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Bau- und Gartenmärkte etc. sollten aktiv in die Aufklärungs- und Beratungskampagne einbezogen werden. Zudem sollte die Vermüllung durch Folien im Bereich von Bau- und Landwirtschaft in die Kampagne einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, gegen offenkundige Verstöße gegen §8 Abs. 1 BauO NRW auch ohne vorliegende Anzeige vorzugehen. Zudem sollten andere Dienststellen die/den Umweltmanager*in auf wahrgenommene Grenzfälle hinweisen, so dass diese*r proaktiv im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungskampagne die jeweiligen Eigentümer*innen ansprechen kann.

Im Hinblick auf die Unsicherheiten eines rechtskonformen Verbotes von Schottergärten wird derzeit von einem solchen Verbot durch Erlass einer Gestaltungssatzung abgesehen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden für Gebäudevorflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die Bepflanzung und Begrünung zeichnerisch oder textlich festgesetzt, wobei die genaue Ausgestaltung dieser Vorgabe sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Abwägungszusammenhang der Bebauungspläne ergibt. Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Unter Einbezug der Ergebnisse des Klimafolgenanpassungskonzepts werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zudem gemäß §9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB jeweils – integriert in eine städtebauliche Konzeption – textlich oder zeichnerisch geeignete Flächen festgesetzt, die für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freigehalten werden müssen.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung jedoch verstärkt auf Versiegelungen durch großflächige Pflasterungen kontrollieren, die sehr wohl eine Niederschlagswassergebührenpflicht auslösen und in letzter Zeit vermehrt zusätzlich zu den sogenannten Schottergärten durchgeführt werden.

Zwischenbericht

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0040/2021

Freigabe:
16.09.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Kenntnisnahme	30.09.2021	öffentlich
Rat	Kenntnisnahme	08.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: Bürgerantrag vom 07.05.2021 zur ökologische Aufwertung städtischer Grundflächen

Erläuterung:

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag (07.05.2021) vor mit der Bitte um Beratung des Pilotprojekts in Todenfeld, der eine Umgestaltung zweier Wegraine fordert um langfristig ökologische Aufwertung zu erhalten. Die Umsetzung gilt von der Verwaltung zu prüfen.

Neben der Anschaffung der Setzlinge, die von der Dorfgemeinschaft getragen wird, bedarf es der Bewertung einer adäquaten Umsetzung sowie Pflege der designierten Feldraine, um eine langfristige ökologische Aufwertung zu gewährleisten.

Aufgrund der Auswirkungen der Starkregenereignisse im Juli 2021 wurden alle personellen Kapazitäten in die Notfallplanung mit eingebunden, wodurch die Bearbeitung der vorliegenden Anträge nur eingeschränkt möglich ist. Dadurch verzögert sich die Bearbeitung des genannten Bürgerantrages, da eine fachliche Bewertung erforderlich ist. Die Verwaltung bittet um Verständnis in Anbetracht der aktuellen Situation.

Herrn
Bürgermeister Ludger Banken
Rathaus
Schweigelstraße 23
53359 **Rheinbach**

Herrn
Heribert Schiebener
Vorsitzender des Ausschusses
Umwelt und Mobilität *c/o Frau S. Wilhelm, Sekretariat*
Rathaus
Schweigelstraße 23
53359 **Rheinbach**

07. Mai 2021

Betr.: Antrag für den Rat und den Ausschuss „Umwelt und Mobilität“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Schiebener,

die oben genannten Bürger aus Rheinbach-Todenfeld stellen den folgenden Antrag für den Rat und den Ausschuss "Umwelt und Mobilität" und bitten um Beratung dieses Antrags in den zuständigen Gremien.

Bürgerantrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, mit der ökologischen Aufwertung städtischer Grundflächen zu beginnen, indem sie als Pilotprojekt zwei Wegraine in Rheinbach-Todenfeld, nämlich

- den Weg von der Todenfelder Straße zum Hochbehälter ("Wasserturm"), an der Erdbebenwarte vorbei und
- den Weg „Bonner Straße“, von der Todenfelder Straße nach Westen bis zum Waldrand

(beide Wege sind in der beiliegenden Karte eingezeichnet)

so umgestaltet, dass die Feldwege einen höheren ökologischen Wert für Flora und Fauna bekommen und darüber hinaus optisch ansprechender werden.

Die Todenfelder Dorfgemeinschaft ist bereit, die Kosten für die Setzlinge zu übernehmen, die für die Bepflanzung der Raine beider Wege erforderlich sind.

Begründung:

In der am 18.03.2021 beschlossenen Absichtserklärung zur Unterstützung des Projekts „Vernetztes Rainland“ sowie der dokumentierten Auffassung, dass die Aufwertung von Feldrainen einen deutlich höheren ökologischen Mehrwert hat als etwa die Aufwertung von Kreisverkehrsflächen, ist das Bekenntnis der Verwaltung zur Implementierung ökologisch sinnvoller Gestaltung von Feldrainen bestätigt.

Die antragstellenden Bürger sind der Auffassung, dass angesichts der nunmehr überragenden Bedeutung von klimafreundlichen Maßnahmen keine Zeit versäumt werden darf, also daher auch mit der umweltfreundlichen Gestaltung von Wegrainen ohne Verzug begonnen werden sollte.

Sie schlagen als erste Maßnahme die ökologisch wertvolle Umgestaltung von zwei Feldwegen in Todenfeld vor. Diese Wege sind ausgewählt worden, weil beide Feldwege sich in einem ökologisch katastrophalen Zustand befinden (vgl. Fotos) und die Umgestaltung hier am einfachsten erscheint. Es gibt nämlich hier bereits schütteres Gebüsch und einige Bäume. Es brauchten also hier nur die kahlen Bereiche innerhalb des bereits vorhandenen Bewuchses durch Anpflanzen weiterer einheimischer Gebüsche (Kornelkirsche, Schlehe, Hasel, Salweide, Vogelkirsche, Hundsrose) umgestaltet zu werden. Dadurch würden diese Wegraine einen höheren ökologischen Wert insbesondere für Vögel, Kleinsäugetiere und Insekten bekommen; darüber hinaus würde mehr Gebüsch an den Wegen die kahle Agrarlandschaft optisch ansprechender machen.

Der Antrag beschränkt sich auf Maßnahmen an Wegen, die öffentliches Eigentum sind. Deshalb können keine Konflikte mit benachbarten Landwirten entstehen.

Ein weiterer Anreiz für den Beginn der Arbeiten an Rheinbacher Wegrainen bei diesen beiden Todenfelder Feldwegen liegt darin, dass sich Todenfelder Bürger im Interesse der Aufwertung ihres Dorfes bereit erklärt haben, die Kosten für die Pflanzen, die hier zu setzen sind, zu übernehmen.



Feldwege rot markiert

Die Wegraine





Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0526/2021

Freigabedatum:
05.07.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Entscheidung	26.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der UWG-Fraktion vom 03.05.2021 - eingegangen am 31.05.2021 - betreffend Radwege in Rheinbach 1.) Verlängerung des Radweges Koblenzer Straße in die Maria-Goeppert-Straße (neues Industriegebiet) 2.) Einrichten eines Fahrradweges von Rheinbach-Wormersdorf zum Haltepunkt der S23 Rheinbach Römerkanal über das neue Industriegebiet
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	siehe Antrag
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	siehe Antrag
Beschlusscontrolling:	Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Erläuterungen:

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 03.05.2021 - eingegangen am 31.05.2021 - betreffend Radwege in Rheinbach

- 1.) Verlängerung des Radweges Koblenzer Straße in die Maria-Goeppert-Straße (neues Industriegebiet)
- 2.) Einrichten eines Fahrradweges von Rheinbach-Wormersdorf zum Haltepunkt der S23 Rheinbach Römerkanal über das neue Industriegebiet

ist beigelegt.



Die Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Mobilität und Umwelt
Herrn Heribert Schiebener
Rathaus / Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

UWG-Antrag: 2021_05_01
3.05.2021

- 1. Verlängerung der Radweges Koblenzer Straße in die Maria-Goeppert-Straße (neues Industriegebiet)**
- 2. Einrichten eines Fahrradweges von Rheinbach-Wormersdorf zum Haltepunkt der S23 Rheinbach Römerkanal über das neue Industriegebiet**

Sehr geehrter Herr Schiebener,

der Fahrradweg auf der Koblenzer Straße aus Richtung Rheinbach kommend wird ca. 50 m vor dem Kreisel an der B266 von der Straße auf einen eigenen Fahrradweg geleitet, um dann Richtung Wormersdorf nach ca. weiteren 100m auf der B266 zu enden. Die UWG-Fraktion beantragt daher zu prüfen:

- 1) ob die bauliche Möglichkeit gegeben ist, die o. a. Fahrradwege zu verlängern bzw. neu auszuweisen,
- 2) ob im Gebiet Wolbersacker die Errichtung eines kombinierten Fuß-/Radweges möglich ist und
- 3) ob dann somit die L 471 für den Radverkehr zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verboten werden (Zeichen 254) könnte.

Begründung:

Zu 1.: Fahrradfahrer aus Rheinbach kommend, die in das Industriegebiet wollen oder darüber hinaus zum Haltepunkt Römerkanal weiterfahren wollen, werden gezwungen, mit dem Fahrrad unter Nutzung des Kreisels die B 266 zu queren.

Alternativ könnte dazu eine „Querungshilfe“ für Radfahrer gebaut werden (Anlage 1), wie sie auch bei den Kreiseln entlang der L158 eingerichtet ist. Mit zunehmender Auslastung dieses Industriegebietes ist mit vermehrtem Fahrradverkehr in diesem Bereich zu rechnen. Diese Maßnahme trüge dazu bei, den Verkehr im Kreisel zu trennen und damit das Unfallrisiko für Radfahrer zu reduzieren.

Fraktionsvorsitzender:
Dieter Huth
Geranienweg 2
53359 Rheinbach
Tel. 02226 7166
E-Mail: Dieter.Huth@UWG-Rheinbach.de

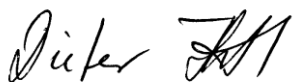
Fraktionsgeschäftsführer:
Hinrich Kramme
Berliner Straße 6
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 8972034
E-Mail: hinrich.kramme@uwg-rheinbach.de

Zu 2.: Für Fahrradfahrer, die vom Römerkanal kommen und nach Wormersdorf fahren wollen, könnte der Radweg durch das Industriegebiet ausgewiesen werden und vor dem Kreisel an der B266 (siehe Anlage 2) dann links abbiegend parallel auf der östlichen Seite der B266 bis zum Kreisel „Autobahnzubringer“ geführt werden. Der dort vorhandene befestigte Weg bietet gute Voraussetzungen für Fahrradfahrer. Vor dem Kreisel müsste dann analog zu 1. eine „Querung“ über die B266 eingerichtet werden, so dass der Radweg in die Bonner Straße führen kann.

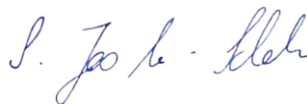
Von der Bonner Straße aus kann der Radverkehr auf vorhandenen ausgebauten Wegen (siehe Anlage 3) nach Wormersdorf geführt werden.

Diese Wegeführung ist so notwendig, da entlang der L471 keine geeigneten Wirtschaftswege führen und wegen der Einstufung der L471 als Allee kein Weg angelegt werden kann und die bewirtschafteten Felder bis an die Alleeebäume heranreichen.

Zu 3.: Mit dieser Maßnahme würden auf der L471 sowie der B266 motorisierter Güter- und Individualverkehr vom Fahrradverkehr getrennt und die Verkehrssicherheit erhöht.



Dieter Huth
Fraktionsvorsitzender



Silke Josten-Schneider
Stv. Fraktionsvorsitzende

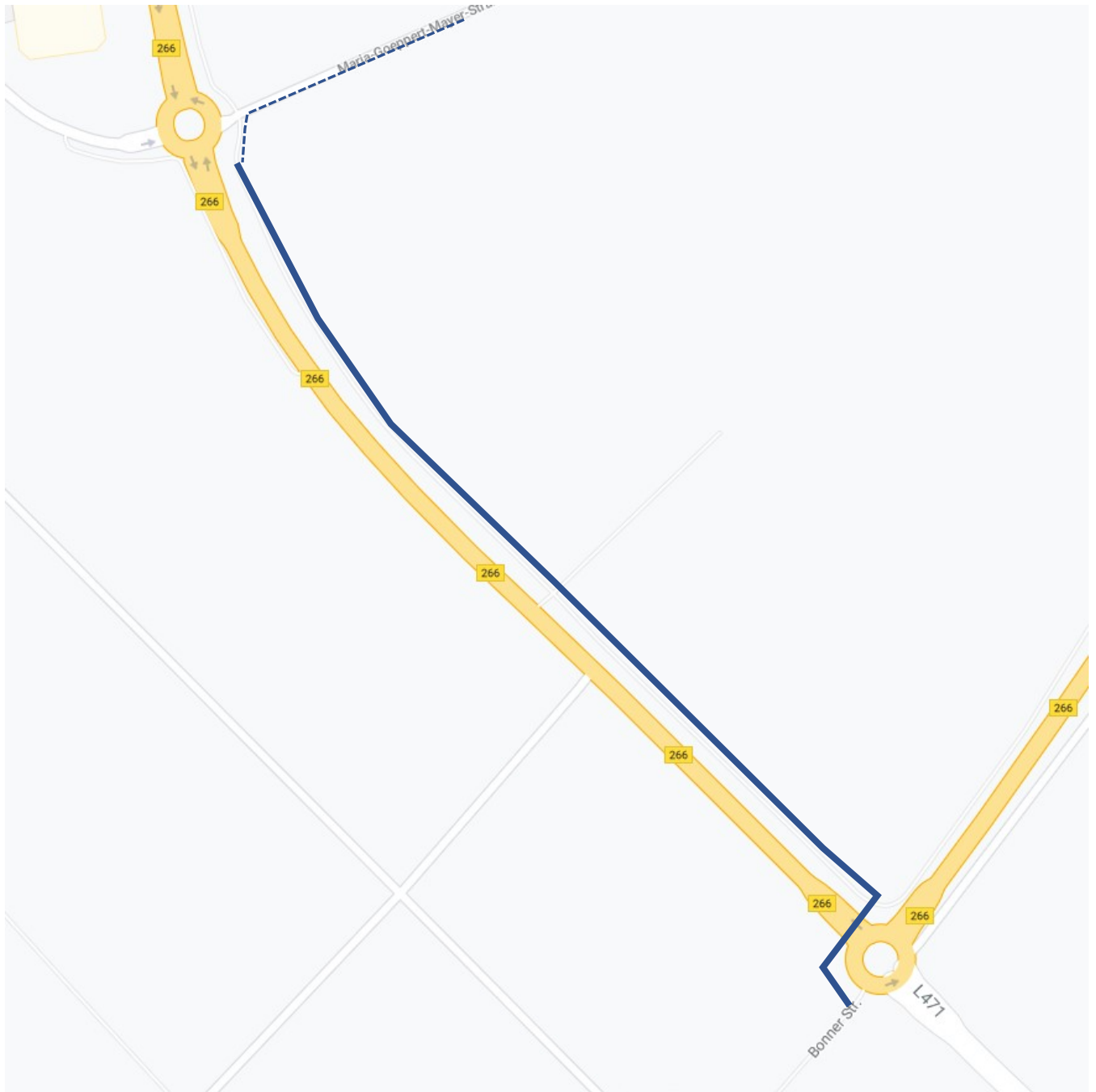


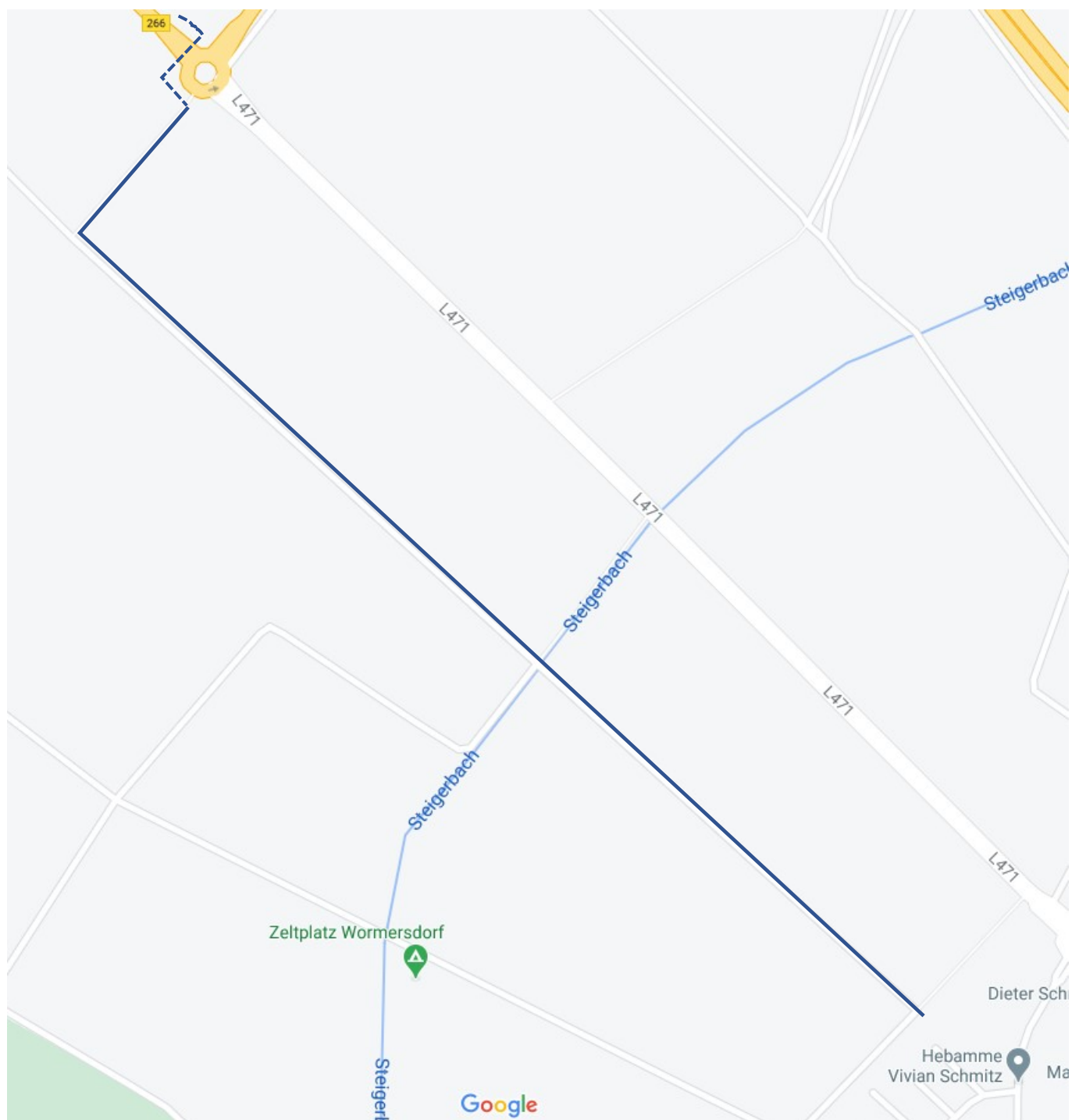
Axel Wilcke
Sachkundiger Bürger



Dirk Zavelberg
Sachkundiger Bürger







Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1364/2020/4

Freigabedatum:
15.09.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	30.09.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	08.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Lärmaktionsplan der 3. Runde;
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschluss über die Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen und beschließt die Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan der 3. Runde.

Grundlage für den Beschluss sind die im Anhang I und II des Lärmaktionsplans der 3. Runde beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Beschluss zum Lärmaktionsplan der Stufe 3

Nach der Beschlussfassung über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Lärmaktionsplan der 3. Runde.

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24 h an den Hauptverkehrsstraßen B 266, L 158, A 61 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen. Der Rat hat daher am 17. Februar 2014 in öffentlicher Sitzung den Lärmaktionsplan (Stufe 2) beschlossen.

Gem. § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

Die Verwaltung hat das Planungsbüro Richter-Richard im Januar 2020 mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 beauftragt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 3. Runde des beauftragten Planungsbüros wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 26.05.2020 (BV/1364/2020) von einem Mitarbeiter des Planungsbüros vorgestellt. In der Sitzung am 18. August 2020 wurde die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Im Zeitraum vom 02. November 2020 bis 27. November 2020 konnte die Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02. Dezember 2020 gebeten.

Nach Durchführung der Vorabwägung der im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte sich, dass für den Lärmaktionsplan in Bezug auf die Aufgabenstellung und der Betrachtungsgebiete einschließlich dem damit verbundenen strategischen Vorgehen noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht, was ggf. zur Änderung von wesentlichen Planinhalten der Entwurfsfassung führt.

Aus diesem Grunde wurden für die weitere Bearbeitung der Lärmaktionsplanung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Mobilität am 18.03.2021 (BV/1364/2020/3) nachfolgende Rahmenbedingungen beschlossen.

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Gutachter zu beauftragen, der den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung um eine vollständige straßenverkehrsrechtliche Prüfung in Bezug auf eine Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Ortsdurchfahrt von Oberdrees ergänzt.
2. Von einer Betrachtung von außerhalb der kartierten Gebiete befindlichen Belastungsachsen (Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von unter 8.200 Kfz) wird im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Lärmaktionsplanung abgesehen.
3. Auf eine Senkung der Pegelwerte zur Auslösung von Maßnahmen der Lärmaktionsplanung wird verzichtet.

Zwischenzeitlich wurde die straßenverkehrsrechtliche Prüfung für die Ortsdurchfahrt Oberdrees abgeschlossen. Zudem wurde auch für die durch Verkehrslärm stark belastete Koblenzer Straße die im Entwurf des Lärmaktionsplans zur Lärmreduzierung aufgenommene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht geprüft.

Beide straßenverkehrsrechtliche Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des Lärmaktionsplans enthaltenen Geschwindigkeitsbeschränkungen für die in Rede stehenden Verkehrsbe-
reiche als angemessen zu bewerten sind. Damit sind die Maßnahmen durch die zuständige Behörde anzuordnen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfungen/straßenverkehrsrechtliche Prüfungen ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lärmaktionsplan im Kapitel 9.4 aufgenommen worden.

Zu den vorgebrachten Stellungnahmen, die die Verwaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung erreicht hat, sind Abwägungsvorschläge erarbeitet worden, die zusammen mit den Stellungnahmen in den im Anhang I und II des Lärmaktionsplans beigefügten Synopsen zur Abwägung wiedergegeben sind.

Nach Auswertung aller in der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden kleinere redaktionelle Änderungen im Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgenommen. Diese Änderung wirken sich weder auf die Ziele und Aufgaben der Aktionsplanung noch auf die festgelegten Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung aus. Auch die im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitete Ergänzung zum Lärmaktionsplan in Form der Einzelfallprüfung (Kapitel 9.4) führt zu keiner grundlegenden Veränderung des Lärmaktionsplans, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Anhang I) im Lärmaktionsplan anonymisiert dargestellt sind.

Den Mandatsträgern, die die Abwägungsentscheidung treffen müssen, werden jedoch die Stellungnahmen ohne Anonymisierung als Anlage 2 zur Verfügung gestellt, damit sie bei ihrer Entscheidung das Maß der individuellen Betroffenheit und damit das Gewicht bei der Abwägung einschätzen können. Im Ratsinformationssystem steht die Anlage 2 nicht zum Download bereit.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss des Lärmaktionsplans der 3. Runde

Die Beschlüsse werden vom Ausschuss für Umwelt und Mobilität als Empfehlung an den Rat gefasst. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat wird die Verwaltung alle notwendigen Schritte für die Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen in die Wege leiten.

Anlagen:

Anlage 1: Lärmaktionsplan der 3. Runde

Anlage 2: Abwägung Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Anonymisierung (für Mandatsträger)

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1603/2021

Freigabedatum:
16.09.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Entscheidung	30.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Baumfällung im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Dorfplatzes in Niederdrees**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Für die Realisierung des Vorhabens in Niederdrees 'Umgestaltung des Dorfplatzes' wird der Fällung der auf dem Dorfplatz befindlichen städtischen Bäume entsprochen.

Erläuterungen:

Der Verwaltung liegt das Konzept der Bürger*innen aus Niederdrees vor, welches eine Neugestaltung des Niederdreaser Dorfplatzes vorsieht. Das Konzept ist als Anlage 1 beigefügt und verfolgt das Ziel, das in die Jahre gekommene Erscheinungsbild des Dorfplatzes durch freiraumplanerische Maßnahmen aufzuwerten. Neben einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität sollen insbesondere auch ökologische und stadtklimatische Aspekte bei der Umgestaltung berücksichtigt werden.

Das Projekt wird aufgrund des nachhaltigen und innovativen Ansatzes im Rahmen einer Förderung finanziell unterstützt, setzt jedoch für dessen Umsetzung die Fällung dreier auf dem Dorfplatz befindlicher städtischer Bäume voraus.

Bisher befinden sich am Standort des Dorfplatzes Symphoricarpos- und Spiraea-Umpflanzungen. Zudem sind in der Anlage drei mittelgroße nachfolgend aufgeführte Gehölze platziert:

- Ein *Pinu mugo* (Bergkiefer)
- Ein *Malus spec.* (Zierapfel)
- Eine *Betula pendula* 'Youngii' (Trauerbirke)

Die im Antrag genannte Bergkiefer (*Pinu mugo*) ist ein drei Meter hoher Großstrauch, der sichtbare Trockenschäden in der Krone aufweist. Zudem wird ein starker Nadelverlust beschrieben. Mit dem Hinweis auf zukünftig zunehmende Extremwetterlagen, soll ein Ersatz durch einen klimaresilienten Großstrauch vorgenommen werden.

Der vier Meter hohe Zierapfel (*Malus spec.*) weist neben einem auffallenden Pilzbefall, einen starken Schiefstand auf. Dem Schiefstand des Baumes kann eine hohe Gefährdung des Umsturzes zugesprochen werden. Zudem ist durch den Standort unmittelbar an einem Stromverteiler das Risiko folgenschwerer Beschädigungen an Sicherungselementen als hoch einzustufen. Die vorgesehene Ersatzpflanzung zweier neuer Binärgehölze fördert die ökologische Aufwertung des Raumes im Gesamtkonzept mit einer bienenfreundlichen winterharten Staudenmischpflanzung auf der jetzigen Rasenfläche.

Bei der Trauerbirke (*Betula pendula*) handelt es sich um ein kleineres Exemplar mit oberflächennahen Wurzelwerk. Durch vergangene Trockenperioden weist der Baum auffällige Schäden auf bedingt durch den stetigen Wassermangel und deutliche Krebsgeschwüre. Generell ist die ökologische Wertigkeit des Baumes als gering einzustufen. Für eine nachhaltige Instandhaltung der Vegetation wird beabsichtigt ein ökologisch wertvolleres Gehölz anzupflanzen und dem baldigen Vergehen der Trauerbirke vorzugreifen. Zudem wurde die Wahl eines klimaresilienten Baumes mit künftig großer Krone bedacht, um bessere Beschattungsoptionen zu ermöglichen und den Raum auch während sonnenintensiver Tage attraktiv zu halten.

Die Bäume und die umliegenden Flächen sind auf dem als Anlage 2 beigefügten Fotoaufnahmen abgebildet.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Fällung der drei genannten Gehölze mit keinem hohem ökologischen Verlust verbunden ist und mit der geplanten Ersatzbepflanzung ein vertretbarer und zugleich auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmter Ausgleich für den Eingriff geschaffen wird. Die Bäume werden wie üblich im Zeitraum (Fällungszeit Oktober-Februar) gefällt. Der Ausschuss wird gebeten, dem Fallvorhaben zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1_Dorfplatz Niederdrees Vorhabensbeschreibung

Anlage 2_Dorfplatz Niederdrees Baumbewertung

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1605/2021

Freigabedatum:
17.09.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Entscheidung	30.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bekennung der Stadt Rheinbach zu dem Ziel „Zero Waste City,,**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Für die Beschlussvorlage der Verwaltung ist kein Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rheinbach wird aufgefordert sich zu dem Ziel zu bekennen, sich zu einer „Zero-Waste-City“ zu entwickeln. Die Verwaltung prüft hierfür die Kapazitäten und Möglichkeiten zur Ausführung des benannten Ziels.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Kapazitäten in der Verwaltung wird eine Zertifizierung nicht verfolgt. Die Stadt Rheinbach strebt weiterhin den Ansatz der Zero Waste Bewegung an und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aktionen zur Bewältigung der Müllproblematik in Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen.

Erläuterungen:

Laut dem Statistischen Bundesamts produziert jede(r) Bürger*in in Deutschland im Jahr 2019 im Durchschnitt 457 kg an Haushaltsabfällen¹. Die übermäßige Menge an Abfall generiert eine zunehmende Umweltbelastung und wirkt sich negativ auf die Klimabilanz aus. Desto wichtiger wird die Rolle, die die Abfallwirtschaft, die Vermeidung von Müll und die Verringerung der Kunststoffproduktion bei der Senkung unserer globalen Treibhausgasemissionen spielen.

¹ Destatis (2020): 457 Kilogramm Haushaltsabfälle pro Kopf im Jahr 2019: 2 Kilogramm mehr als 2018. Pressemitteilung Nr. 511. 16. Dezember 2020. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_511_321.html

Zahlreiche Städte und Gemeinden in Deutschland, aber auch international, gehen in den letzten Jahren gezielt die Reduzierung von Abfällen an. Unter der Kampagne „Zero Waste“ wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die Müllproblematik auf allen gesellschaftlichen Ebenen anzugehen und Stakeholder zu vernetzen. Der zentrale Begriff der Initiative wird nach der Zero Waste International Alliance² wie folgt definiert:

„Zero Waste ist die Schonung aller Ressourcen durch verantwortungsvolle Produktion, Verbrauch, Wiederverwendung und Rückgewinnung von Produkten, Verpackungen und Materialien ohne Verbrennung und ohne Ableitungen in Boden, Wasser oder Luft, die die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gefährden.“

Vorreiter der Bewegung in Deutschland ist die Stadt Kiel, die als erste deutsche Kommune sich der Zero Waste Kampagne angeschlossen hat und mit festgelegten Maßnahmen die Müllproblematik in Angriff nimmt. Die einleitenden Bestrebungen der Bürger*innen werden seit 2020 von der Stadt unterstützt und in einem umfangreichen [Konzept](https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/zerowaste/zerowaste_kiel_konzept.pdf) (https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/zerowaste/zerowaste_kiel_konzept.pdf) mit 18 sektorspezifischen Zielen festgehalten. Die Stadt Kiel strebt an bis zum Jahr 2035 die Gesamtabfallmenge/Kopf/Jahr durchschnittlich um 15% zu reduzieren. Das zweite Hauptziel setzt die langfristige Reduzierung der Haus- und Geschäftsabfälle bis 2023 auf 50kg/Einwohner*in fest.

Die Stadt Kiel weist den Maßstab vor, der eine Zertifizierung als „Zero-Waste-City“ vorschreibt. Die Bewerbung für diese Zertifizierung setzt die Umsetzung folgender Anforderungen voraus (Anlage 1):

- Bewertung und Messung des derzeitigen Umfangs des Abfallaufkommens zur Erstellung eines [Handlungsplans](https://zerowastecities.eu/wp-content/uploads/2021/01/2020_12_10_zwe_zero_waste_cities_masterplan_gr.pdf) (https://zerowastecities.eu/wp-content/uploads/2021/01/2020_12_10_zwe_zero_waste_cities_masterplan_gr.pdf)
- Erfassung von Abfallverringerungszielen auf Grundlage der gesammelten Daten
- Bereitstellung eines designierten Vorstandes und einer Mitgliederversammlung
- Registrierung einer lokalen Initiative als Nichtregierungs-Organisation (NGO)
- Jährliches Monitoring und Berichterstattung zur Überprüfung der Zielerreichung

Die Umsetzung dieser Voraussetzungen veranschlagt ein bis zwei Jahre. Wie am Beispiel der Stadt Kiel zu verfolgen war, beansprucht die Erstellung einer Ist-Analyse des aktuellen Abfallaufkommens und darauf aufbauenden Konzepts externe Unterstützung, z.B. durch das Wuppertaler Institut für Klima, Umwelt, Energie.

Die Registrierung einer lokale Initiative bildet einen Grundstein für das kommunale Netzwerk. Die Rheinbacher Gruppe ‚Rheinbach ohne Plastikmüll‘ setzt sich seit 2019 für die Müllproblematik vor Ort ein und wird durch ehrenamtliches Engagement geführt. Das ernannte Ziel der lokalen Gruppen besinnt sich am Zero-Waste Ansatz. In Anbetracht des Umfangs, der eine Zertifizierung und kontinuierliche Ausführung von Aktivitäten umfasst, erscheint der Tätigkeitsbereich für die ehrenamtliche Arbeit nicht tragbar.

² Zero Waste International Alliance (2018): Zero Waste Definition. Abrufbar unter: <https://zwia.org/zero-waste-definition/>.

Dementsprechend wird die Ausführung und Koordinierung der Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele, sowie das Monitoring des Prozesses zusätzliche verwaltungsinterne Kapazitäten beanspruchen.

Der Umgang und die Entsorgung von Abfällen ist in Deutschland durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt. Die Stadt Rheinbach hat ihre Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Rhein-Sieg-Kreis (RSK) übertragen und dem Kreis die Freigabe erteilt, die Aufgabe an die RSAG AÖR zu transferieren.

Die RSAG AÖR ist insofern allumfassend mit den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beauftragt. Dadurch ist das Müllmanagement auf Kreisebene angesiedelt. Die RSAG AÖR ist bereit die Stadt Rheinbach bei ihren Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verwertung im Rahmen ihrer Möglichkeit zu unterstützen. Die aktuellen Abfallmengen der Gemeinde Rheinbach verdeutlichen die Notwendigkeit das Bewusstsein der Bürger*innen gegenüber Abfallreduzierung zu sensibilisieren. Im Bioabfall und Wertstoffmüll bewegt sich die Stadt Rheinbach deutlich über den Werten des Rhein-Sieg-Kreises (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Abfallmenge nach Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis 2020. Quelle: RSAG AÖR 2020.

Gemeinde	Einwohner 2020	Hausmüll	Bioabfall	Wertstoffe
		In kg/EW/a	In kg/EW/a	In kg/EW/a
Rheinbach	26.924	128,60	148,81	44,12
Summe	600.811	129,47	125,95	42,77

Um den Zahlen entgegenzuwirken, setzte die Stadt Rheinbach bereits diverse Aktionen zur Bewusstseinsstärkung der Müllproblematik ein. Unter anderem beinhaltete dies

- die Teilnahme an der europäischen Reinigungswoche
- die Unterstützung sämtlicher Müllsammelaktionen von Vereinen oder Privatleuten durch Bereitstellung von Hilfsmaterialien
- die Unterstützung von Schulen durch Vermittlung zum Thema Mülltrennung und -vermeidung
- den Einsatz des Geschirrmobils
- die Einführung eines Sammelbehälters für CDs

Die derzeitigen Abfallzahlen der Gemeinde heben die Erfordernis weiterer Maßnahmen hervor. In einem gemeinsamen Austausch mit der Gruppe „Rheinbach ohne Plastikmüll“ hat die Verwaltung Möglichkeiten auf kommunaler Ebene evaluiert. Mehrere Vorschläge wurden für die zeitnahe Umsetzung erfasst:

- Auflage zur Verwendung von Mehrweggeschirr bei städtischen Veranstaltungen
- Auflage zur ausschließlichen Nutzung von Mehrweggeschirr bei Vermietung von städtischen Räumen
- Aufstellung einer Recyclingbox im Foyer (für Batterien, Korken, Elektrokleingeräte)
- Einführung von Müllpatenschaften

Im Fazit kann festgehalten werden, dass eine Ausführung der Zertifikatsbedingungen zum Beitritt der offiziellen Zero Waste Kampagne, die derzeit verfügbaren Kapazitäten überschreitet. Die Beschäftigung von weiterem qualifizierten Personal, sowie die Beteiligung externer Experten zur Erarbeitung eines ausführlichen Plans zuzüglich Maßnahmen ist erforderlich.

Das letzte Treffen mit der lokalen Initiative hat gezeigt, dass ein reger Austausch und weitere Zusammenarbeit von allen Beteiligten gewünscht ist und somit zukünftige Aktionen zur Bewältigung der Müllproblematik in Rheinbach in einem festgelegten Rahmen erfolgen könnten.

Anlagen

Anlage 1: Anforderungen Bekenntnis zu Zero Waste in der Praxis

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
 Aktenzeichen: 01.07.08
 Vorlage Nr.: AN/0536/2021

Freigabedatum:
 16.09.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	30.09.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	08.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) wird nicht entsprochen.

Erläuterungen:

Mit Datum vom 08.08.2019 liegt der als **Anlage 1** beigefügte Antrag der SPD-Fraktion auf Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) vor.

Von der Verwaltung wurde zu diesem Antrag ein Zwischenbericht für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 12.11.2019 erstellt (siehe AN/0430/2019/1). Der Antrag wurde jedoch in der v.g. Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt mit dem Auftrag an die Verwaltung, diesen nach einer Vorberatung in den Fraktionen zur abschließenden Beratung und Entscheidung dem Rat vorzulegen.

Die Beratung des Zwischenberichtes erfolgte in der Ratssitzung am 02.12.2019 mit dem Ergebnis, dass dieser zur Kenntnis genommen wurde und der Rat festgestellt hat, dass noch weiterer Beratungsbedarf der Fraktionen besteht.

Die Verwaltung hat daraufhin die Meinung der Fraktionen zu dem Satzungsentwurf der SPD-Fraktion eingeholt. Lediglich die Antragstellerin - die SPD-Fraktion - hat mit Datum vom 14.07.2021 (**Anlage 2**) ihr Beratungsergebnis zur Vorgartensatzung mit dem Inhalt vorgelegt, dass sie ihren Vorschlag des Satzungsentwurfes unverändert für sinnvoll hält.

Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Anforderungen an eine Vorgartensatzung geprüft, ob die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen einer solchen Satzung und den Regelungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen, auf der Grundlage des Bauordnungsrechts ausführbar sind.

In älteren Bebauungsplänen hat die Stadt Rheinbach von den Möglichkeiten bauplanungsrechtlicher Festsetzungen in Verbindung mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nicht bebaubarer Grundstücksflächen Gebrauch gemacht.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen erübrigen sich jedoch, da nach der Novellierung der Landesbauordnung mit dem § 8 der BauO NRW 2018 (alt § 9 BauO NRW) bereits eine weitreichende gesetzliche Regelung besteht, die darüber hinaus auch große Teile des Stadtgebietes erfasst, die nicht durch Bebauungspläne überplant sind:

§ 8 BauO NRW 2018

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Mit Inkrafttreten der Landesbauordnung NRW 2018 ist es im Hinblick auf **Regelungen durch Gestaltungssatzungen** z.B. im Rahmen einer „Vorgartensatzung“ zu einer Änderung der Gesetzeslage gekommen, durch die zurzeit jedoch auch noch gewisse Rechtsunklarheiten bestehen.

Der Städte- und Gemeindebund führt dazu aus, dass Vorgartensatzungen, die nach der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung erlassen wurden, nach vorherrschender Rechtsauffassung seit Anfang 2019 unwirksam seien, da sich die Rechtsgrundlage inhaltlich so wesentlich geändert habe, dass diese Satzungen nicht mehr zur der neuen Rechtsgrundlage passen. Da die Stadt Rheinbach eine solche Satzung bisher nicht erlassen hat, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Ob der § 89 Abs. 1 Nr. 5 der BauO NRW 2018 (Örtliche Bauvorschriften) als Rechtsgrundlage für eine Satzung genutzt werden kann, ist noch nicht rechtssicher abschließend geklärt. Der Begründung zu § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO n.F ist zu entnehmen, dass klassische „Vorgartensatzungen“ nach dem Willen des Landesgesetzgebers nicht mehr erlassen werden dürften.

„§ 89 Absatz 1 Nummer 5 entspricht grundsätzlich § 86 Absatz 1 Nummer 4 BauO 2000,

wobei jedoch die Ermächtigung, die „gärtnerische Gestaltung“ von Flächen zu fordern, mit Rücksicht auf die Änderung des § 8 und die im Übrigen bestehenden bauleitplanerischen Möglichkeiten entfallen ist.“ (Drucksache 17/2166 S.202)

Ob und inwieweit Satzungen mit Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und Belagsbeschaffungen nicht überbauter Flächen zulässig sind, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung und ist bisher noch offen.

Das v.g. Prüfungsergebnis wurde bereits in der Verwaltungsvorlage BA/0039/2021 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Mobilität am 10.06.2021 zum Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtgebiet von der Verwaltung vorgelegt. In der Vorlage ist als Fazit festgehalten, dass der Erlass eines rechtskonformen Verbotes zur Anlage von Schottergärten mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist und dass die bestehenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten als ausreichend gewertet werden.

Die Verwaltung empfiehlt aus den dargelegten Gründen, dem Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung) nicht zu entsprechen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsvorlage_SPD 8.8.19

Anlage 2: Beratungsergebnis SPD-Fraktion_Vorgartensatzung

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse	2
----------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich	
Beschlussempfehlung AUM 10.06.2021 BA/0039/2021	5
Bürgerantrag BA/0039/2021	6
Anlage 1 - Bürgerantrag Schottergärten im Stadtbereich BA/0039/2021	11
Anlage 2 - Umgestaltung der Kiesflächen-Rathaus BA/0039/2021	13
TOP Ö 2.1.1 Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2021 zu TOP 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich (BA/0039/2021)	
Beschlussempfehlung AUM 10.06.2021 AN/0527/2021	14
Änderungsantrag AN/0527/2021	15
TOP Ö 2.2 Bürgerantrag vom 07.05.2021 zur ökologische Aufwertung städtischer Grundflächen	
Zwischenbericht BA/0040/2021	16
Bürgerantrag vom 07.05.2021 zur ökologischen Aufwertung städtischer Flächen_geschwärzt BA/0040/2021	17
TOP Ö 4.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 03.05.2021 - eingegangen am 31.05.2021 - betreffend Radweg Wormersdorf - Bahnhof Römerkanal	
Antrag von Fraktion AN/0526/2021	21
Antrag der UWG-Fraktion betreffend Radwege in Rheinbach AN/0526/2021	22
TOP Ö 5.1 Lärmaktionsplan der 3. Runde; hier: Beschluss des Lärmaktionsplans	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1364/2020/4	27
TOP Ö 5.2 Baumfällung im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Dorfplatzes in Niederdrees	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1603/2021	30
TOP Ö 5.3 Bekennung der Stadt Rheinbach zu dem Ziel „Zero Waste City“	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1605/2021	32
TOP Ö 5.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 11.08.2019 betreffend Beschlussfassung einer Satzung über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung)	
Beschlussvorlage der Verwaltung AN/0536/2021	36